Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise, des Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Cloetze das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Stadtgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1871.

(Nr. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadt- und der Kirchspielsgemeinde Dülmen, im Regierungsbezirk Münster, unternommenen Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der genannten Kirchspielsgemeinde bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den beiden bauenden Gemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Obornik das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Provinz Posen die Unterhaltung übernimmt, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. will Ich, dem ersten Antrage in der Petition des 22. Schlesischen Provinziallandtages vom 30. Juni d. J. entsprechend, dem anliegenden

Ersten Nachtrage zu dem Regulativ vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Erster

Erster Nachtrag

zu dem

Regulativ vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

(Gesetz-Samml. von 1866. S. 404. ff.)

---

§. 1.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien wird ermächtigt, die nach §. 1. des Regulativs vom 18. Juni 1866. bis zur Höhe von Einer Million Thaler auszugebenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse, soweit dieselben nicht schon emittirt sind, nach ihrer Wahl statt mit vier Prozent mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 2.

Die zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Obligationen, auf welche übrigens die Vorschriften des Regulativs vom 18. Juni 1866. vollständig Anwendung finden, werden in Apoints zu 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern und 50 Thalern unter der im §. 2. des Regulativs vorgesehenen Kontrole und in dem dort angegebenen Verhältnisse dergestalt ausgefertigt, daß die Apoints zu 100 Thalern und 50 Thalern zusammengenommen die dort für die Apoints zu 100 Thalern vorgeschriebene Quote nicht übersteigen, und der Betrag der Apoints zu 50 Thalern höchstens dem der Apoints zu 100 Thalern gleichkommen darf.

Die Ausfertigung der Obligationen und der dazu gehörigen Zinskupons und Talons erfolgt mit den nothwendigen Abänderungen nach den dem Regulativ vom 18. Juni 1866. beigegebenen Formularen mit der Maßgabe, daß den Obligationen außer dem vorgedachten Regulativ auch der gegenwärtige Nachtrag beizudrucken ist.

(Nr. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. will Ich den Gemeinden Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Chaussee von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, ferner gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft die in der Anlage zusammengestellten

Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 974.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. November 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zu-

Zusätze

zum

§. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 974.).

1) Der für die Beleihung eines Gutes mit Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft nach §§. 4. resp. 143. ff. des Revidirten Landschafts-Reglements zu ermittelnde Werth wird fortan durch eine Grundtaxe festgestellt.

2) Dieser Grundtaxe werden die Klassen und Kulturarten, wie solche aus der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), und vom 8. Februar 1867., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 185.), endgültig festgestellt sind, zu Grunde gelegt.

   Es steht jedoch dem Institut wie dem Kreditsuchenden frei, eine Revision der Grundsteuer-Bonitirung durch eine landschaftliche Kommission zu verlangen.

   Die Revision erfolgt durch die Taxkommissarien und zwei landschaftliche Boniteure unter Zuziehung eines vereideten Feldmessers in der Art, daß die Flächen der einzelnen Kulturarten festgestellt und eingeschätzt werden. Sowohl bei der Feststellung der Kulturarten, als bei der Bonitirung haben die Taxkommissarien und Boniteure gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landschaftsrath oder der Deputirte, der seine Stelle bei der Revision vertritt.

3) Die beigefügten Tabellen ergeben für diese Taxberechnung den Werth des Morgens gleich 0,2553 Hektar jeder Klasse und Kulturart in Beziehung auf die einzelnen landräthlichen Kreise.

   Bei der nothwendig werdenden Umrechnung dieser Tabellen unter Zugrundelegung der Flächenmaaße von Ar und Hektar nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. wird jeder Betrag über ½ Thaler für einen vollen Thaler, unter ½ Thaler aber gar nicht berechnet.

4) Es sind bei der Werthsfeststellung ad 3. Gebäude und Inventarium in wirthschaftlichem Zustande vorausgesetzt. Der Taxkommission resp. dem Departements-Kollegium bleibt es überlassen, einen entsprechenden Abzug sowohl für fehlendes Inventarium und fehlende Gebäude, als auch mit Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse des Guts zu machen.

5) Baare Hebungen, Naturalhebungen und Realrechte, sofern sie hypothekarisch sicher gestellt sind, Abgaben und Lasten, werden mit dem zwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet, in Zu- und Abgang gebracht, sonstige Werthe aber nicht in Berechnung gezogen.

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Anklam, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar oder 25 Are und 53 Quadratmeter) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Demmin	130	120	100	85	70	50	30	10	130	120	100	85	70	50	30	10								
Anklam	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								
Ueckermünde	110	100	80	70	55	30	20	10	110	100	80	70	55	30	20	10	90	65	45	25	15	10	5	1
Randow	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								
Usedom-Wollin	120	110	90	75	60	40	20	10	120	110	90	75	60	40	20	10								

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Demmin																								
Anklam																								
Ueckermünde	35	30	20	15	10	8	6	2	90	30	8	4	2	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Randow																								
Usedom-Wollin																								

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Stargard, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar wie bei Anklam 2c.) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Regenwalde	90	80	70	60	45	30	15	5	150	120	100	70	50	30	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Naugard	90	80	70	60	45	30	15	5	200	165	140	100	70	40	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Saazig	100	90	70	65	45	30	15	5	165	140	100	70	50	30	20	10	60	40	30	20	10	5	3	1
Greifenhagen	140	110	90	70	50	35	20	5	200	165	140	100	70	50	30	10	60	40	30	20	10	5	3	1
Pyritz	150	120	100	80	60	40	25	10	165	140	100	70	50	30	20	10	60	40	30	20	10	5	3	1

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Regenwalde	28	21	17	14	10	7	3	2																
Naugard	35	28	21	14	10	7	4	2																
Saazig	35	28	21	14	10	7	3	2	10	7	3	1	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Greifenhagen	49	42	28	21	14	10	7	2																
Pyritz	49	35	28	21	17	14	7	3																

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Treptow a. R., Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar wie bei Anklam ꝛc.) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Greiffenberg	100	85	75	65	45	30	20	5																
Cammin	100	85	70	60	45	30	15	5																
Regenwalde	90	80	70	60	45	30	15	5																
Belgard	90	75	65	55	40	30	15	5	150	120	100	70	50	30	20	10	40	30	20	10	5	3	2	1
Fürstenthum	100	90	75	65	45	30	15	5																
= (südöstlicher Theil)	90	80	75	65	45	35	20	5																
Neustettin	80	70	60	55	40	30	15	5																

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Greiffenberg																								
Cammin																								
Regenwalde																								
Belgard	30	25	20	15	8	6	4	2	90	30	8	4	2	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Fürstenthum																								
= (südöstlicher Theil)																								
Neustettin																								

Tarif

Tarif

der

Königlichen Landschafts-Departementsdirektion zu Stolp, Behufs Aufnahme landschaftlicher Grundtaxen.

Der Werth eines Morgens (= 0,2553 Hektar oder 25 Are und 53 Quadratmeter) in Thalern berechnet.

Kreis.	Acker. Klassen.								Wiesen. Klassen.								Weiden. Klassen.							
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stolp	100	90	75	65	45	30	15	5	150	120	100	80	60	40	25	10								
Schlawe	100	90	75	65	45	30	15	5	150	120	100	80	60	40	20	10								
Lauenburg	90	80	60	45	35	25	12	5	120	100	80	60	40	25	10	.	30	20	12	8	4	2	.	.
Bütow	80	60	50	40	30	20	12	5	120	100	80	60	40	20	10	.								
Rummelsburg	80	60	50	40	25	15	10	5	120	100	80	60	40	20	10	.								

Kreis.	Holzungen. Klassen.								Wasserstücke. Klassen.								Oedland. Klassen.							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stolp									120	90	30	8	4	2	.	.								
Schlawe									90	30	8	4	2	.	.	.								
Lauenburg	30	25	20	15	8	6	4	2	30	8	4	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1
Bütow									4	2	.	.	.	.	.	.								
Rummelsburg									4	2	.	.	.	.	.	.								

(Nr. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 10. November d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld

von den die Anlagevorrichtungen im Rothenspiecker Hafen benutzenden Schiffsfahrzeugen:

I. von 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit und darunter,
wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 »
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 2 Sgr.
beim Ausgange .... 2 »
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange. .... 1 »
beim Ausgange .... 1 »
für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachrath, Dünger, frischen Fischen, Rohmarerialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Rothenspiecker regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (2 Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Bundesgebietes in den Rothenspiecker Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 3 Lasten (6 Tonnen) Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Rothenspiecker liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last (2 Tonnen) Tragfähigkeit;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

B. Lagergeld

für die Benutzung von je 4 Quadratmetern oder weniger der am Hafen belegenen Lagerplätze für je eine Woche oder weniger .... 1 Sgr. 6 Pf.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).